

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Radolfzeller Halsgerichts-Ordnung von 1506

Ruoff, Fritz

Karlsruhe i. B., 1912

9. Kapitel. Die Bedeutung der Radolfzeller Halsgerichtsordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-419934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-419934)

folgenden Jahrzehnten »die kaiserlichen und des Reichs gesetzten Rechte¹« oder die »geschriebenen Kaiserlichen Rechte«; dann aber findet sich wieder mehrfach im Fall von Friedbruch die Angabe, daß der Täter Strafe an Leib und Leben »nach den Kaiserlichen Satzungen und Rechten und sonnderlich ermelter Statt Radolfzell freyhaitten²« verwirkt habe, während dazwischen des »hailigen Reichs Halsgerichtsordnungen, Satzungen und Rechte«, das kaiserliche Recht oder des Heiligen Reichs Institutionen und Rechte als anzuwendendes Strafgesetz genannt werden; die Malefizgerichtsordnung von 1650 spricht nur noch von des Heiligen Römischen Reichs Recht und Kaiserlichen Satzungen.

Es darf wohl angenommen werden, daß das Malefizgericht noch im 16. Jahrhundert zunächst und vornehmlich immer die von Maximilian verliehene Halsgerichtsordnung anwandte und sich jedenfalls wie die übrigen Partikulargerichte an entgegenstehende Bestimmungen der Carolina nicht allzusehr kehrte³, wenigstens wurde in anderen treu-österreichischen Erblanden die Carolina nicht unbedingt als herrschend anerkannt, sondern man erließ noch lang nach ihrem Erscheinen andere Ordnungen mit strafrechtlichen Abschnitten, die lediglich die Carolina »berücksichtigten⁴«.

9. Kapitel

Die Bedeutung der Radolfzeller Halsgerichtsordnung

Zum Schluß möchte ich noch einmal das Ergebnis der Untersuchungen in Kürze zusammenfassen.

Hiernach bedeutete die Radolfzeller HGO. für Radolfzell selbst ein Privileg, das ihr, als einer der wertvollsten und treuesten Städte Vorderösterreichs, von ihrem Landesherrn Maximilian auf ihre Bitten verliehen wurde. Der

¹ 6. Aug. 1560.

² 20. XI. 1561 und 17. VII. 1562 (Friedbruch); 31. X. 1565, 20. X. 1567 (gelobter Friede).

³ Wenn dies auch nicht im Sinn der salvator. Clausal war, vgl. Wächter, Beilagen zum Strafrecht, S. 119.

⁴ Stobbe, § 87 und S. 255; Tirol. L. O. v. 1573.

Kaiser selbst, zu jener Zeit von der auswärtigen Politik besonders in Anspruch genommen, hat sich wohl kaum sehr für dieses Gesetzeswerk interessiert, und man hat sich dessen Abfassung — vielleicht in der Voraussicht einer umfassenderen allgemeinen Reform — leicht gemacht, indem man die schon vorhandene Tirolensis auf Radolfzeller Verhältnisse zuschnitt und Bestimmungen, die überflüssig erschienen oder nicht in den Rahmen des Systems der peinlichen Delikte gehörten, fallen ließ und in einem einzelnen, aber besonders wichtigen Fall — dem vom Diebstahl handelnden Artikel — die in der Tirolensis enthaltene schematische Beschränkung der richterlichen Ermessensfreiheit beseitigte.

Rein lokal haben wir in diesem Gesetz rechtsgeschichtlich eine Kodifikation der wesentlichsten in Radolfzell wie in Tirol und ganz Deutschland herrschenden Rechtsanschauungen zu erblicken, welche die Entwicklung des Strafprozesses in Radolfzell durch Sanktion des inquisitorischen und heimlichen Verfahrens von Amtswegen zum Abschluß brachte, zugleich aber vielfach als durch Satzungen und Herkommen ergänzt anzusehen ist. Die Schäden dieses Verfahrens suchte sie durch gewisse gegen die Willkür der Anklagebehörden gerichtete Kautelen zu mildern, andererseits hatte sie durch die Verschärfung der bis dahin in Radolfzell bestehenden Strafdrohungen eine Verschärfung der Strafjustiz und zugleich eine Stärkung der Macht des Rates zur Folge, Ob sie damit in der Praxis auch eine wirksamere Bekämpfung des Verbrechertums erzielte, wissen wir nicht; jedenfalls gelang es ihr nicht, eine gleichmäßig strenge Gerichtspraxis herbeizuführen, die sich von Begünstigungen der Person und Berücksichtigung des Vermögens freihielt.

Die Bedeutung der Radolfzeller HGO. reicht aber über diesen beschränkten Wirkungskreis hinaus; sie kann mit Recht auf dem Gebiet des Strafprozesses und des materiellen Strafrechts Anspruch auf allgemeines Interesse erheben, nicht etwa weil in ihr ein Versuch Maximilians verkörpert wäre, die Tirolensis in ganz Deutschland einzuführen¹, und

¹ Dieser Ansicht ist Mitterm., N. Arch. d. Criminalrechts, 9. Bd., S. 44—77.

nicht deshalb, weil sie auf Schwarzenbergs Werk oder die peinliche Gerichtsordnung Carls V. Einfluß gehabt haben könnte, sondern weil sie durch und durch ein Kind ihrer Zeit ist, eine Verkörperung der Ideen und Reformbestrebungen, die sich in dem Deutschland des 15. und 16. Jahrhunderts überall mit merkwürdiger Gleichartigkeit geltend machten und in, wenn auch nicht vollendeter, so doch einstweilen abschließender Form in der Bambergensis und Carolina zur Darstellung gelangten.

Im einzelnen ist auf die zwischen Tiroler und Radolfzeller HGO. einerseits und Bambergensis und Carolina andererseits herrschende Ähnlichkeit der Auffassungen und Bestrebungen in den vorhergehenden Untersuchungen schon eingegangen worden. Im allgemeinen haben sie gemeinsam zunächst das Streben, überhaupt den Richtern eine feste Norm als Grundlage einer gleichen, strengen Rechtsprechung in die Hand zu geben. Sie alle arbeiten an einer Versöhnung des deutschen und des italienischen Rechts, vor allem auf dem Gebiet des Strafverfahrens, das sie von Willkür zu befreien suchen, und dem sie die Erforschung der objektiven Wahrheit zum obersten Grundsatz machen.

Ihr materielles Recht steht völlig auf dem Boden der Abschreckungstheorie und des Vergeltungsprinzips¹, grausam, mit Blut geschrieben, aber in Anbetracht der allgemeinen Verrohung und Rechtsunsicherheit und als Gegengewicht gegen die nicht auszurottenden Unsitten des Freibittens, Loskaufens etc., jedenfalls dringend von allen ruhigen Elementen verlangt; andererseits erstrebten diese Gerichtsordnungen ja auch eine gerechtere Justiz, indem sich in ihnen die Tendenz einer umfassenderen Berücksichtigung der Schuldformen und der Einschränkung der demoralisierenden Kompositionen zeigt. Zugleich suchten sie zugunsten von Friede und Ordnung die Selbsthilfe auf dasjenige Mindestmaß einzuschränken, das durch die Vernunft und gewisse im Volk herrschende Rechtsüberzeugungen bestimmt wurde².

¹ Über die Einwirkung des Strafsystems vgl. Kohler im Geleitwort zu Scheels »Joh. Frhr. v. Schwarzenberg«; er behauptet, die CCB. habe eine schreckliche Brutalisierung und Verschärfung des Strafsystems zur Folge gehabt; milder Scheel, S. 276 und Mittermaier.

² Z. B. Tötungsrecht bei Ehebruch.

Gerade das materielle Recht der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung aber war es, was in seiner fragmentarischen Kürze und kaum über die Verbrechensaufzählung der mittelalterlichen Rechtsbücher hinausgehend¹ diese Halsgerichtsordnungen von allgemeinerer Verbreitung ausschloß. Sie verzichteten von vornherein auf Vollständigkeit in der Verbrechensaufzählung und fast durchweg auf Angabe der Verbrechenstatbestände, deren Festlegung und Ausgestaltung sie, wie auch die allgemeinen Lehren von den Verbrechen und der Strafzumessung, dem Gewohnheitsrecht überlassen.

Wenn es auch in Anbetracht des Raumes, den die materiellrechtlichen Bestimmungen in den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen einnehmen, nicht richtig ist, sie als hauptsächlich auf das Verfahren berechnet zu bezeichnen², so ist doch der Teil, der das Verfahren betrifft, zweifellos der wichtigere.

Gerade in der weitgehenden Zulassung des Gewohnheitsrechts und in der damit zusammenhängenden größeren Ermessensfreiheit, in der konsequenteren Durchführung der zeitgemäßen Prozeßprinzipien, lag nach den Anschauungen der damaligen Zeit wohl die Stärke der Maximilianischen Halsgerichtsordnungen gegenüber der Bambergensis und der Carolina. Konsequenter und schärfer als diese bringen sie die Auffassung von der öffentlich-rechtlichen Natur der Strafe zum Ausdruck, führen sie die Heimlichkeit des Verfahrens durch, indem sie die Öffentlichkeit auch des endlichen Rechtstags bis auf eine Minderzahl von Fällen beseitigen. Mehr der Tendenz des inquisitorischen Verfahrens entsprechend wird dieses freier, allerdings auch willkürlicher Handhabung zugänglicher gestaltet, indem die Richter nicht wie in Bambergensis und Carolina an ein Indizien-system und an Normen über »genugsame Beweisung« gebunden werden; den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen konnte deshalb nicht vorgeworfen werden, daß sie dazu angetan seien, die Übeltäter »zu harzen und zu

¹ Brunnenmeister, S. 88, 90, 91.

² Siehe Wahlberg, S. 88; dagegen Brunnenmeister, S. 79.

pflanzen«, was sich die Bambergensis und Carolina sagen lassen mußten¹.

So hat man mit Recht die Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung zusammen mit der Wormser Reformation von 1498 die ältesten Statuten² genannt, die den Inquisitionsprozeß in der Gestalt aufnahmen, die ihm die italienische Praxis gegeben hatte, und mit Recht hat man sie zugleich ihrem ganzen Wesen und Inhalt nach als Vorboten einer neuen Ära³ in der mittelalterlich deutschen Straffjustiz und als Vorläufer der Bambergensis und ihrer Tochter, der Carolina, bezeichnet. Wenn man aber bedenkt, daß Radolfzell damals eben nicht bloß eine kleine Landstadt Vorder-Österreichs, sondern zugleich ein bedeutender Waffenplatz, ein geschätztes Mitglied des schwäbischen Bundes war und als solches mit zahlreichen Städten Süddeutschlands⁴ im regen Freundschaftsverkehr stand, so wird man in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung auch noch weiter eine wertvolle Zeitgenossin und Mitarbeiterin der Bambergensis zu sehen haben, die gleich dieser am Werke war, die später durch die Carolina im ganzen Reich verbreiteten Rechtsgedanken in Süddeutschland einzubürgern, und damit der von der Carolina beabsichtigten Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozeßrechts an ihrem Teil den Weg zu bereiten.

Darüber hinaus aber trug sie in sich den Keim zur Fortentwicklung des Strafprozesses über die Carolina hinaus zum reinen Offizialprinzip mit dem von der Öffentlichkeit völlig abgeschlossenen inquisitorischen Verfahren. Sie mag also bei den Beziehungen Radolfzells und ihrer Anwendung neben der Carolina auch zu einer Weiterentwicklung des Rechtes der Carolina im äußersten Süden Deutschlands beigetragen haben.

¹ Vgl. Güterbock, S. 181.

² Siehe auch Wahlberg, S. 107.

³ Albert, S. 197, Brunnenmeister, S. 76.

⁴ Vor allem auch mit Überlingen. Vgl. auch oben, S. 32, Akten über die Korrespondenz der Räte beider Städte.